

**Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einrichtungen/Unternehmen und Personen, die der Nachweispflicht unterliegen bzw. nicht unterliegen (nicht abschließend), Sachstand 08.04.2022**

<b><u>Betroffene Einrichtungen/Unternehmen § 20a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3</u></b>
<b>§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1</b>
Krankenhäuser, auch im Straf- oder Maßregelvollzug
Einrichtungen für ambulantes Operieren
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
Dialyseeinrichtungen
Tageskliniken
Entbindungseinrichtungen
Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind. Dazu gehören u. a. spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Blutspendeeinrichtungen
Arztpraxen, auch Betriebsärzte
Zahnarztpraxen
Praxen von Angehörigen der bundesrechtlich geregelten humanmedizinischen Heilberufe (u. a. Diätassistenten, Ergotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Logopäden, Masseur und medizinische Bademeister, Orthoptisten, Physiotherapeuten, Podologen, Psychotherapeuten);  Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (zum Beispiel Heilpraktiker und Sprachtherapeuten)  Auch Angehörige dieser Berufe, wenn Leistungen als selbständig Tätige bzw. ambulant (z. B. in der räumlichen Umgebung bei Patienten) erbracht werden; insbesondere sind Hebammen unabhängig von ihrem Leistungsumfang erfasst
Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden (trifft auch auf Test- und Impfzentren zu, die vom ÖGD betrieben werden)
Rettungsdienste (Rettungswachen und deren Außenstellen, Notarztstandorte, Stationen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste, soweit sie in den Bereichsplänen festgelegt sind, Luftrettungsstationen, Rettungseinrichtungen der privaten Hilfsorganisationen oder andere Unternehmen (Leistungserbringer) nach § 31 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG auf die der Träger des Rettungsdienstes die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen hat, wo Personal direkt in der Notfallrettung und im Krankentransport arbeitet, Berufsfeuerwehren, die rettungsdienstlich tätig sind)
sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V

**Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einrichtungen/Unternehmen und Personen, die der Nachweispflicht unterliegen bzw. nicht unterliegen (nicht abschließend), Sachstand 08.04.2022**

medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V
Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation (z. B. Integrationsfachdienste, Dienstleister im Rahmen der unterstützten Beschäftigung, des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung sowie Unternehmen, die Arbeitsassistentenleistungen erbringen, Dozenten dieser Bildungsträgerin, welche in den Einrichtungen tätig sind)
Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation (Phase II) sowie Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke bzw. behinderte Menschen (RPK) als Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation
Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des SGB V oder des SGB XI (Medizinischer Dienst) tätig werden
Medizinisch-diagnostische Labore, wenn sie Bestandteil einer in der Vorschrift genannten Einrichtung sind; es gelten die allgemeinen Regeln zum Umgang mit „Mischeinrichtungen“*
<b>§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2</b>
Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen (Alten- und Pflegeheime, Wohnpflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, stationäre Intensiv-Pflegewohngemeinschaften, stationäre Pflegewohngemeinschaften, Wachkomaeinrichtungen, Hospize, Tagespflegeeinrichtungen)
Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 SGB IX, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie andere vergleichbare tagesstrukturierende Angebote (z. B. Tagesförderstätten)
Bei den Werkstätten für behinderte Menschen wird auf die Einrichtung insgesamt abgestellt und nicht zwischen Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich einerseits und dem Arbeitsbereich andererseits unterschieden.
Vollstationäre Einrichtungen (z. B. betreute Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen) und teilstationäre Einrichtungen (z. B. heilpädagogische Tagesstätten, heilpädagogische Kindertagesstätten) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,  auch voll- und teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erbracht werden, wenn diese schwerpunktmäßig (mehr als 50 %) erfolgt
Soweit es sich bei Förderschule und Heim um eine juristische Person und damit eine Einrichtung im Sinne des § 2 Nummer 15 IfSG handelt, gilt die Regelung zu „Mischeinrichtungen“*

\* Mischeinrichtung: Wenn eine Einrichtung oder ein Unternehmen mehrere Angebote oder Arbeitsplätze versammelt, von denen manche ihrem Charakter nach unter die Vorschrift des § 20a IfSG fallen und manche nicht („Mischeinrichtungen“), ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten, untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann. Sind bei der Unternehmung vor Ort mehr als die Hälfte der von der Unternehmung vorgehaltenen Angebote unter § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG zu fassen (Schwerpunkt), so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie unter die Regelung des § 20a IfSG fällt.

**Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einrichtungen/Unternehmen und Personen, die der Nachweispflicht unterliegen bzw. nicht unterliegen (nicht abschließend), Sachstand 08.04.2022**

<b>§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3</b>
Ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den oben genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten (nicht abschließend):
Ambulante Betreuungsdienste gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI und ambulante Pflegedienste (§ 71 Absatz 1 SGB XI) sowie Einzelpersonen gemäß § 77 SGB XI als zugelassene Leistungserbringer
ambulante Hospizdienste
Personen, die in ambulant betreuten Wohngruppen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind, z. B. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
Familienentlastende Dienste in der Behindertenhilfe (FED), die etwa auch als Familienunterstützende Dienste (FUD) bekannt sind, wenn sie, ggf. neben weiteren Leistungen, auch Leistungen zur Betreuung der Menschen mit Behinderungen anbieten, die u. a. mit Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX vergleichbar sind
Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen
Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX und § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen
Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbringen
Leistungsberechtigte (Budgetnehmer), die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen
Unternehmen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX oder § 35a SGB VIII erbringen (z. B. Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter)

**Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einrichtungen/Unternehmen und Personen, die der Nachweispflicht unterliegen bzw. nicht unterliegen (nicht abschließend), Sachstand 08.04.2022**

<b><u>Nicht betroffene Einrichtungen/Unternehmen</u></b>
Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
Freie Bildungsträger (z. B. Akademien, Bildungszentren, Fachhochschulen, Fach- und Technikerschulen) zählen nicht zu den Einrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen im Sinne des § 51 SGB IX, da sie häufig keinen umfassenden rehabilitativen Fachdienst bereithalten, bzw. sich ihre Angebote nicht ausschließlich an Rehabilitanden bzw. Menschen mit Behinderungen richten.
Apotheken (auch nicht die, die COVID-19-Schutzimpfungen durchführen)
Übungsleitungen, die ärztlich verordneten Rehabilitationssport außerhalb von Rehabilitationseinrichtungen durchführen
Medizinisch-diagnostische Labore, wenn sie Bestandteil einer in der Vorschrift genannten Einrichtung sind und einzig in den Fällen, in denen jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. in getrennten Verwaltungsgebäuden arbeitende Mitarbeiter), kann eine Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG verneint werden.
Testzentren und Teststellen, die nicht unmittelbar durch den ÖGD <u>betrieben werden</u> .
Integrative Kindertagesstätten
Förderschulen
Teil- und vollstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen im Rahmen vereinzelter Plätze (weniger als 50 %) auch Leistungen nach § 35a SGB VIII erbracht werden
Taxi- und andere Transportunternehmen, die nur gelegentlich pflegebedürftige Personen bzw. Menschen mit Behinderungen befördern.  Auch nicht bei Fahrten mit Sammeltaxi (ohne Beauftragung durch Einrichtung/Unternehmen), Taxi, die von Menschen mit Behinderungen selbst organisierte wurden.
Beratungsstellen bzw. Pflegestützpunkte (gem. §§ 7a und 7c SGB XI), Anbieter von häuslichen Schulungen nach § 45 SGB XI oder Personen, die Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI durchführen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag.
Inklusionsbetriebe
Mischeinrichtungen, welche entsprechende Angebote vorhalten, bei nicht schwerpunktmäßiger Ausrichtung auf vulnerable Gruppen (weniger als 50 %)*

\* Wenn eine Einrichtung oder ein Unternehmen mehrere Angebote oder Arbeitsplätze versammelt, von denen manche ihrem Charakter nach unter die Vorschrift des § 20a IfSG fallen und manche nicht („Mischeinrichtungen“), ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten, untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann. Sind bei der Unternehmung vor Ort mehr als die Hälfte der von der Unternehmung vorgehaltenen Angebote unter § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG zu fassen (Schwerpunkt), so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie unter die Regelung des § 20a IfSG fällt.

**Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einrichtungen/Unternehmen und Personen, die der Nachweispflicht unterliegen bzw. nicht unterliegen (nicht abschließend), Sachstand 08.04.2022**

<b><u>Betroffene Personengruppen</u></b>
Praxisinhaber/Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen
In den Einrichtungen bzw. Unternehmen Tätige
Verwaltungspersonal, grundsätzlich umfasst
minderjährige oder volljährige Praktikanten, Auszubildende, Studierende
externe Lehrkräfte, die zwecks Prüfungsbegleitung in der Einrichtung/dem Unternehmen tätig werden
ehrenamtlich Tätige
Praktikanten
Personen, die ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten
Beschäftigte von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsfirmen)
Hausmeister, Transport-, Küchen-, Reinigungspersonal
(externe) Handwerker (u. a. auch Orthopädietechnik), die <u>regelmäßig</u> (nicht nur wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) tätig sind.
Catererfirmen
Zeitarbeitskräfte
Friseure (die nicht nur eine private Dienstleistung für einen Einzelnen erbringen)
freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Honorarkräfte, Berater usw.) nur, wenn diese <u>regelmäßig</u> und nicht nur zeitlich vorübergehend in der Einrichtung tätig sind
Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, die Leistungen nach § 112 SGB IX oder § 35a SGB VIII erbringen

**Anlage 1: Tabellarische Übersicht der Einrichtungen/Unternehmen und Personen, die der Nachweispflicht unterliegen bzw. nicht unterliegen (nicht abschließend), Sachstand 08.04.2022**

<b>Nicht betroffene Personengruppen</b>
Ersthelfer von Einrichtungen, die nicht der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen
Personen, die in Inklusionsbetrieben tätig sind, soweit es sich nicht um Branchen handelt, für die eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt
Personen, bei denen jeglicher übertragungsrelevanter Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. räumlich abgetrennt tätige Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter).
behandelte, betreute und medizinisch untersuchte Personen in den betroffenen Einrichtungen (ebenso Menschen mit Behinderung in den Werkstätten/bei den Leistungserbringern)
Besucher der behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen
Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten (z. B. Postboten, Paketzusteller u. ä)
Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung/des Unternehmens am Gebäude Arbeiten durchführen (z. B. Bauarbeiter, Industriekletterer u. ä.)
Betreuungs- und Familienrichter
Personen, die eine Dienstleistung für den Bewohner, Patienten oder Pflegebedürftigen unabhängig der Einrichtung erbringen
Betreuer und Personen, die ähnliche Funktionen ausüben, insbesondere auch Amtsvormünder und Mitarbeiter der Sozialen Dienste
Bestatter
Angehörige der Polizei, Feuerwehr oder von Notdiensten, die im Rahmen eines Einsatzes die Einrichtung oder das Unternehmen betreten
Personen, die im Rahmen eines einmaligen Einsatzes – nicht regelmäßig – in der Einrichtung/dem Unternehmen tätig sind (z. B. externe Handwerker)
Schüler während einer Besichtigung im Rahmen der Berufsorientierung
Privathaushalte, die individuell Pflegekräfte beschäftigen
Personen, die beim Polizeiärztlichen Dienst tätig sind
Beschäftigte von Aufsichts- und Kontrollbehörden (Heimaufsicht, LÜVA u. ä.)